

Regionaler Naturpark Schaffhausen

Gesuch um Verleihung des Parklabels

Kapitel B: Parkvertrag / Charta



Wilchingen, 12. September 2016

Hauptstrasse 45
8217 Wilchingen

Telefon
052 533 27 07

E-Mail / Webseite
info@naturpark-schaffhausen.ch
www.naturpark-schaffhausen.ch

Impressum

Vorstand Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Hans Rudolf Meier, Gemeinde Wilchingen, Präsident
Gabi Uehlinger, Pro Natura Schaffhausen, Vizepräsidentin
Franz Ebnöther, Gemeinde Neunkirch
Matthias Frei, Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
Erich Gysel, Branchenverband Schaffhauser Wein
Tom Häberli, Gemeinde Trasadingen
Matthias Külling, Schaffhauserland Tourismus
Wilfried Leu, Schaffhauser Bauernverband
Markus Leumann, Kanton Schaffhausen/Landwirtschaftsamt
Jürgen Link, Gemeinde Lottstetten
Gustav Munz, IG Lebensraum Klettgau
Alfred Neukomm, Gemeinde Hallau
Urs Odermatt, Gemeinde Barga
Ira Sattler, Gemeinde Jestetten
Hansruedi Schuler, Gemeinde Beringen
Marco Senn, Gemeinde Rüdlingen
Ruth Sonderegger, Gemeinde Buchberg
Rainer Stamm, Gemeinde Thayngen, Kassier
Hanspeter Tanner, Vereinigung der Randenbauern
Erich Tanner, Gemeinde Merishausen
Yvonne Waldvogel, Stadt Schaffhausen

Geschäftsprüfungskommission Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Philippe Schultheiss, Zürich
Andreas Merk, Jestetten
Patric Studer, Stadt Schaffhausen

Beirat Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Matthias Peter, Siblingen
Bruno Schmid, Kanton Schaffhausen/Kantonsforstamt

AutorInnen

Christoph Müller, Peter Marty

Redaktion

Peter Marty, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
Forschungsgruppe Regionalentwicklung

Umschlagbild

Kirche Wilchingen, © Schweiz Tourismus, Renato Bagattini, 2013

Parkvertrag | Charta

zwischen den

Parkgemeinden

(am Regionalen Naturpark Schaffhausen beteiligte Gemeinden)

und dem

Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen
(Trägerschaft des Regionalen Naturparks Schaffhausen)



regionaler
naturpark
schaffhausen

Einleitung

Dieser Vertrag regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit für die zehnjährige Betriebsphase von 2018 – 2027 im Regionalen Naturpark Schaffhausen, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451.

Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Regionalen Naturpark Schaffhausen und sind Mitglieder des «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen».

Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Trägerverein die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der Betriebsphase fest.

Gemäss Art. 2 der Statuten ist der Zweck des Trägervereins der Aufbau und der Betrieb eines Regionalen Naturparks im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes. Der Perimeter ergibt sich aus den Flächen der beteiligten Gemeinden, welche aus Art. 11 dieses Parkvertrages ersichtlich sind.

Gemäss dem Managementplan für die Betriebsphase richten sich die Projekte und Aktivitäten des Regionalen Naturparks Schaffhausen ausgewogen auf die Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft sowie auf den Erhalt und die Aufwertung von Natur und Landschaft aus. Diese Ausrichtung wird mit den in Art. 3 festgehaltenen strategischen Ziele für die Betriebsphase erreicht.

1 Parkgemeinden als Vertragspartner

¹ Vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindebevölkerung und Parlamente umfasst das Parkgebiet die dreizehn Gemeinden Barga (CH), Beringen (CH), Buchberg (CH), Hallau (CH), Jestetten (D), Lottstetten (D), Merishausen (CH), Neunkirch (CH), Rüdlingen (CH), Stadt Schaffhausen (CH), Thayngen (CH), Trasadingen (CH) und Wilchingen (CH) (siehe Pkt. 2 Perimeter).

² Der Vertrag kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km² abdecken.

³ Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält die Gemeindeexekutive die Kompetenz, an der Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen im Interesse der Gemeinde Entscheide zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Regionalen Naturparks Schaffhausen zu fällen.

2 Perimeter

Der Parkperimeter für die Betriebsphase 2018 – 2027 wird in Abb. 2.1 dargestellt.

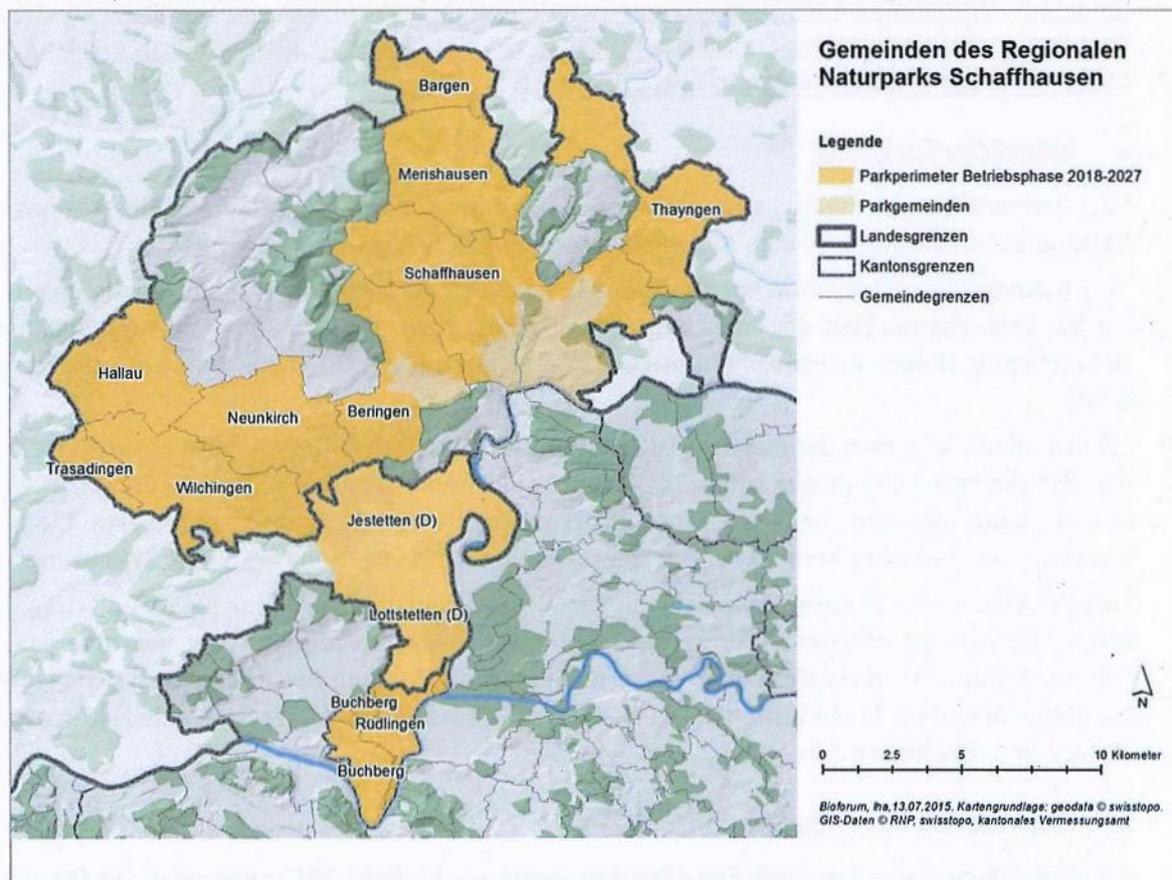


Abb. 2.1: Übersicht über den Perimeter des Regionalen Naturparks Schaffhausen mit 13 Parkgemeinden

Der Park umfasst mit den 13 Gemeinden eine Fläche von 193 km².

3 Zweck des Parks – strategische Ziele für die zehnjährige Betriebsphase

Die allgemeinen Anforderungen und Zielsetzungen für Regionale Naturparks sind im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) sowie in der Parksverordnung (PäV; SR 451.36) geregelt. Regionale Naturparks haben zum Ziel, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten (Art. 20 PäV) sowie die nachhaltige Entwicklung der in der Region eingebetteten Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen zu fördern (Art. 21 PäV). Der Regionale Naturpark Schaffhausen setzt sich aktiv für diese beiden Schwerpunkte ein und orientiert sich dabei an der spezifischen Ausgangslage und den Potenzialen der Region sowie an den Werten und

Bedürfnissen der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung der oben genannten gesetzlichen Anforderungen werden ausgewogen folgende Ziele verfolgt:

- a. Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft, insbesondere der traditionellen Kulturlandschaft und der Biodiversität.
- b. Förderung der regionalen Wertschöpfung in Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie des natur- und kulturnahen Tourismus. Die nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung soll durch konkrete Projekte gestärkt und ihr Fortkommen favorisiert werden.
- c. Stärkung einer regionalen Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien.
- d. Sensibilisierung für die Belange von Natur und Kultur - insbesondere der regionalen Traditionen und Charakteristiken - als tragende Basis für Wirtschaft und Gesellschaft.
- e. Förderung der Umweltbildung als Modellregion im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung BNE.
- f. Zusammenarbeit und Vernetzung mit Akteuren inner- und ausserhalb des Parkperimeters, überregional, national und international (Deutschland).

Um einen effizienten und effektiven Betrieb zu garantieren, beschränken sich Organisation und Administration auf das notwendige Minimum; sie lassen die Handlungsspielräume zur erfolgreichen Realisierung der Massnahmen möglichst offen.

4 Räumliche Sicherung

¹ Der Perimeter, die strategischen Zielsetzungen sowie die Koordinationsaufgaben des Regionalen Naturparks Schaffhausen sind im Richtplan des Kantons Schaffhausen festgesetzt.

² Die Nutzungspläne der Gemeinden richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Um die strategischen Ziele des Parks umzusetzen, koordinieren sich die Gemeinden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten. Die Trägerschaft und die Geschäftsstelle unterstützen sie dabei.

³ Ziele und Massnahmen des Parks und der beteiligten Gemeinden sind räumlich abzustimmen und mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten, auf kommunaler und regionaler Stufe sowie über die Kantonsgrenzen hinweg, zu koordinieren. Sie ergänzen die kantonalen Projekte. Die Schwerpunkte liegen ausserhalb der Schutzgebiete von nationaler und kantonalen Bedeutung.

⁴ Die Projekte des Regionalen Naturparks sind in allen Phasen der Bearbeitung auf die Verträglichkeit mit den übergeordneten Zielen gemäss kantonalem Richtplan zu prüfen und darauf auszurichten. Bei Unverträglichkeiten oder Überschneidung von Massnahmen informieren sich die Beteiligten, namentlich die betroffenen Fachstellen, die Gemeinden und der Regionale Naturpark, rechtzeitig und arbeiten zusammen.

5 Organisation der Trägerschaft

Der Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen wurde am 12. März 2012 gegründet. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Labelkommission. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in den Statuten des «Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen» geregelt. Die Vereinsstruktur ist so aufgebaut, dass die Stimmenmehrheit und damit die Lenkung und Führung des Parks bei den beteiligten Gemeinden liegt. Der Verein ist der Träger des Regionalen Naturparks und mit einer Leistungsvereinbarung an die Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund gekoppelt.

6 Finanzielle und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden

¹ Die Finanzierungsbeiträge der Gemeinden setzen sich gemäss Art. 3 des Organisationsreglements und Art. 11 der Vereinsstatuten zusammen.

² Die Mitgliederbeiträge der Gemeinden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Der Mitgliederbeitrag pro Gemeinde orientiert sich an der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angaben des Wirtschaftsamts des Kantons Schaffhausen und der Gemeinden Jestetten sowie Lottstetten.

7 Änderungen des Parkvertrags

¹ Der Parkvertrag kann während der zehnjährigen Laufzeit nicht geändert werden.

² Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- a. Rein formale und sprachliche Änderungen. Dies beinhaltet auch die Fusion von Parkgemeinden untereinander oder mit Gemeinden ausserhalb des Parkgebiets, solange der Parkperimeter nicht verändert wird und die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sowie die Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen der Änderung zustimmen.
- b. Soll der Parkperimeter verändert werden, müssen jene Gemeinden, deren Gebiet von der Veränderung betroffen ist, sowie die Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen den neuen Perimeter genehmigen. Wird diese Änderung anschliessend von Bund und Kanton bewilligt, kann der Perimeter im Parkvertrag entsprechend angepasst werden.

8 Kündigung des Parkvertrags

¹ Der Vertrag kann vor Ende der zehnjährigen Betriebsdauer nicht gekündigt werden.

² Eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist in folgenden Fällen möglich:

- a. Der Bund verleiht das Label «Park von nationaler Bedeutung» nicht.
- b. Der Bund entzieht dem «Verein Regionaler Naturpark» das Parklabel.

9 Erarbeitung und Verabschiedung von Managementplan und Vierjahresplanung für den Betrieb

Die Vierjahresplanungen und Managementpläne werden jeweils von der Geschäftsstelle in einem partizipativen Prozess mit den Akteuren erarbeitet, von der Mitgliederversammlung genehmigt und anschliessend vom Kanton Schaffhausen beim Bundesamt für Umwelt BAFU eingereicht.

10 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung

¹ Der Vertrag kommt zustande, wenn:

- a. die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km² abdecken; und
- b. der Bund (das Bundesamt für Umwelt BAFU) dem Regionalen Naturpark Schaffhausen per 1. Januar 2018 das Label „Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung“ verleiht.

² Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der zehnjährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Schaffhausen das Label verleiht (31.12.2027).

³ Für seine Verlängerung muss der Parkvertrag den beteiligten Gemeinden / zuständigen Gremien aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

11 Unterschriften der Gemeinden

Gemeinde	Organ	Datum	Anteil Ja-Stimmen [%]	Unterschrift Gemeinde
Bargen	Gemeindeversammlung	2016		
Beringen	Einwohnerrat	2016		
Buchberg	Gemeindeversammlung	2016		
Hallau	Gemeindeversammlung	2016		
Jestetten	Gemeinderat	2016		
Lottstetten	Gemeinderat	2016		
Merishausen	Gemeindeversammlung	2016		
Neunkirch	Gemeindeversammlung	2016		
Rüdlingen	Gemeindeversammlung	2016		
Stadt Schaffhausen	Grosser Stadtrat	2016		
Thayngen	Einwohnerrat	2016		

Trasadingen	Gemeindeversammlung	2016		
Wilchingen	Gemeindeversammlung	2016		

